

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Köln 2020, Feststellung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers oder der Notwendigkeit einer Stichwahl

Beschlussorgan

Wahlausschuss für die Kommunalwahl und Integrationsratswahl 2020

| Gremium | Datum |
|--|--------------|
| Wahlausschuss für die Kommunalwahl und Integrationsratswahl 2020 | 14.09.2020 |

Beschluss:

1. Der Wahlausschuss stellt das in Anlage 1 dargestellte Ergebnis als das Ergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Köln 2020 fest.
2. Der Wahlausschuss stellt weiterhin fest, dass keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat und damit eine Stichwahl notwendig ist. Die Stichwahl findet zwischen den Bewerberinnen bzw. den Bewerbern statt, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Das sind Henriette Reker (Einzelbewerberin, Stimmenanteil 45,05%) und Andreas Kossiski (SPD, Stimmenanteil 26,77%).

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Gemäß §§ 34, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis der Wahl der Oberbürgermeistern / des Oberbürgermeisters fest.

Nach § 75d KWahlO stellt der Wahlausschuss die Person der gewählten Bewerberin / des gewählten Bewerbers fest, falls eine Bewerberin / ein Bewerber im ersten Wahlgang die nach § 46c Absatz 1 KWahlG erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Bewerberin / keine Bewerberin die absolute Mehrheit, wird die Notwendigkeit einer Stichwahl festgestellt.

Der Wahlausschuss stellt im Einzelnen fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die jeweiligen Bewerberinnen / Bewerber entfallenen Stimmen und
5. a. die danach gewählte Bewerberin / den danach gewählten Bewerber
b. das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1, 4 KWahlG zu beteiligenden Bewerberinnen / Bewerbern.

Anlage:

Anlage 1 – Wahlergebnis für die Wahl der Oberbürgermeistern / des Oberbürgermeisters der Stadt Köln am 13. September 2020